

GZ. BMEIA-CH.8.19.03/0010-I.A/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

47/26

**Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der
grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums
gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft;
Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit 1. Juni 2008 trat das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, BGBl. III Nr. 64/2008, in Kraft. Dieses Abkommen ist im Wesentlichen auf den systematischen Austausch von Luftlagedaten beschränkt. Ein Einflug in den Luftraum des jeweils anderen Staates ist nicht vorgesehen.

Im Punkt 6 des Beschlusses des Ministerrates 14/10 vom 27. September 2016 („Arbeitsgruppen der Bundesregierung - Bericht AG Sicherheit - Österreichs Sicherheit neu gestalten“) wird ua. die „Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation im gesamten Spektrum der Luftraumüberwachung“ ausdrücklich genannt. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr der Abschluss eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur umfassenden Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft beabsichtigt.

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 30. Mai 2017 (Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 44) wurde das vorliegende Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verhandelt.

Das vorliegende Abkommen soll nunmehr die Möglichkeit des Überfliegens der gemeinsamen Staatsgrenze zum Zweck des sicheren „Übergebens“ eines verdächtigen zivilen Luftfahrzeuges an die Fliegerkräfte des jeweiligen Nachbarstaates eröffnen, sodass ein allfälliges Zurückfliegen des verdächtigen Luftfahrzeuges in das jeweils eigene Hoheitsgebiet nicht mehr möglich bzw. nicht mehr wahrscheinlich ist. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Identifikation und zur Intervention, die im Rahmen der Zusammenarbeit ergriffen werden können, sowie Regelungen über Ablauf und Koordination des jeweils grenzüberschreitenden Einsatzes

vorgesehen. Darüber hinaus beinhaltet das in Rede stehende Abkommen insbesondere verschiedene Unterstützungsmaßnahmen sowie Regelungen über die Flugsicherheit und die Rechtsstellung des Personals einer Partei während des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiet der jeweils anderen Partei.

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird das eingangs erwähnte Abkommen aus dem Jahr 2008 außer Kraft treten. Dessen Inhalte werden in das neue Abkommen entsprechend übernommen.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 11. Juli 2017
KURZ m.p.